

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang IV. Band II.

N^{ro}. 31.

Mittwoch, den 30. Juni 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Gesetzentwurf,

Betreffend

die Errichtung der bleibenden eidgenössischen Beamtungen und die Festsetzung von deren Gehalten.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 22. Mai 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in der Absicht, nach Art. 74 Ziff. 2 der Bundesverfassung, die bleibenden Beamtungen und deren Gehalte, so weit letztere nicht gesetzlich bestimmt sind, festzustellen;

I. Allgemeine Verwaltung.

Art. 1.

Die bleibenden eidgenössischen Beamtungen und deren Gehalte sind folgende:

a. Politisches Departement.

Ein Sekretär	Fr. 2600
------------------------	----------

b. Departement des Innern.

Ein Sekretär	„ 2600
------------------------	--------

c. Justiz- und Polizeidepartement.

Ein Sekretär	„ 2600
------------------------	--------

Ein Kopist	„ 1200
----------------------	--------

d. Militärdepartement.**1) Departementskanzlei.**

Ein Bureauchef des Departements .	Fr. 3600
-----------------------------------	----------

„ zweiter Sekretär	„ 2400
------------------------------	--------

„ Registrator	„ 1800
-------------------------	--------

Zwei Kopisten, jeder	„ 1200
--------------------------------	--------

Ein Abwart (zugleich Aushilfskopist) .	„ 1200
--	--------

2) Kriegskommissariat.**a. Ein Oberkriegskommissär, Chef der**

Militäradministration in Bern .	„ 4000
---------------------------------	--------

b. Ein Kriegskommissär in Thun .

Ein Gehilfe desselben	„ 800
---------------------------------	-------

c. Kanzlei des Kriegskommissariats in Bern:

Ein erster Verifikator und Buchführer .	„ 2500
---	--------

„ zweiter „ „ „ und Reglementsverwalter .	„ 2000
--	--------

„ Kopist	„ 1500
--------------------	--------

„ Kopist und Gehilfe auf den Depôts .	„ 900
---------------------------------------	-------

3) Verwalter des Materiellen .

Adjunkt desselben	„ 1500
-----------------------------	--------

e. Finanzdepartement.

Ein Staatskassier	„	4500
„ Adjunkt desselben	„	2500
„ Bureauchef des Departements	„	4000
„ Registrator	„	2900
„ Revisor	„	2500
Zwei Kopisten, jeder	„	1200

f. Handels- und Zolldepartement.

Ein Sekretär	„	2600
------------------------	---	------

g. Post- und Baudepartement.

Ein Sekretär	„	2600
„ Kopist	„	1200

h. Bundeskanzlei.

Der Stellvertreter des eidgen. Kanzlers (nebst freier Wohnung)	Fr.	3600
Ein Archivar	„	2900
„ Registrator	„	2900
„ erster Kanzleisekretär	„	2600
„ zweiter „	„	2600
Zwei Uebersetzer für das Französische, einer à Fr. 2600 und einer à 2300	„	4900
Ein Uebersetzer für das Italienische	„	2300
Fünf Kopisten, jeder	„	1200
Vier Kanzlei- und Departements- weibel	„	1200
Ein Hausverwalter nebst freier Wohnung	„	1200

III. Spezielle Verwaltungen.

Art. 2.

Gehalt.

Pulver- und Zündkapselverwaltung.

Ein Pulververwalter	„	4000
„ Adjunkt desselben	„	2400
Zwei Pulvermagazinverwalter, jeder zu Fr. 1200 mit Provision von 1 %.		
Zwei Pulvermagazinverwalter, jeder zu Fr. 1000 mit Provision von 1 %.		

Art. 3.

Zollverwaltung.

1) Zentralzolldirektion.

Ein Oberzolldirektor	„	4800
„ Oberzollsekretär (Büreauchef)	„	3600
„ Oberzollrevisor	„	3200
„ Registrator	„	2900
„ zweiter Sekretär	„	2000
„ erster Gehilfe des Oberzollrevisors	„	2400
„ zweiter „ „ „	„	1800
Drei Kopisten von Fr. 1000—1400		

2) Zollgebietsdirektionen.

Sechs Zolldirektoren von Fr. 2500—4000		
„ Zolldirektionssekretäre oder Korrespondenten	„	1800—2500
„ Revisoren, gleichzeitig Kassensführer	„	1800—2200
Vier bis sechs Revisorats- gehilfen	„	1400—1600
Sechs bis acht Kopisten	„	1000—1300
„ Abwärter	„	400—500

3) Zollstätten.

- a. Ein Einnehmer auf jeder
Zollstätte " " 100—2500

Wo besondere größere Kassenverwaltungen mit einer Einnehmerstelle verbunden sind, kann der Bundesrath dafür Zulagen bis auf Fr. 1000 bewilligen.

Bei Besoldungen von Fr. 100 erhält der Einnehmer überdieß noch 15 % seiner Roheinnahmen.

Bei Besoldungen von Fr. 150 erhält er 10 % der Roheinnahme.

Bei Besoldungen von Fr. 200 erhält er 8 % der Roheinnahme.

Bei Besoldungen von Fr. 300—400 erhält er 4 % der Roheinnahme.

Bei Besoldungen von Fr. 500 erhält er 3 % der Roheinnahme.

- b. Ein Kontrolleur auf jeder
Hauptzollstätte . . . von Fr. 700—2400

- c. Die erforderliche Anzahl
von Gehilfen erster Klasse " " 800—2200

- d. Die erforderliche Anzahl
von Gehilfen zweiter
Klasse (Visitatoren) . " " 800

Art. 4.

Wo keine besondern Zolleinnehmer bestellt sind, kann der Bundesrath denjenigen Zolleinziehern, die sonst Angestellte der Eidgenossenschaft oder der Kantone sind, eine Anzahl von Prozenten der Roheinnahme bewilligen.

Art. 5.

Gränzschatz.

Der Chef eines eidg. Gränz-	Gehalt.
wächterkorps . . . von Fr.	1800—2400
Ein Unteroffizier . . . " "	700—1000
" Gränzwächter . . . " "	500— 700
Besondere Einverständnisse mit den Kantonen bleiben vorbehalten.	

Art. 6.

Postverwaltung.

1) Generalpostdirektion.

Ein Generalpostdirektor . . .	Fr. 4800
a. Direktionskanzlei.	
Ein Oberpostsekretär (Büreauchef) . . .	" 3600
" Registrator . . .	" 2880
" Sekretär . . .	" 2400
Zwei Kanzlisten, jeder . . .	" 1500
Ein Kopist . . .	" 1200
b. Kontrolbureau.	
Ein Oberpostkontroleur . . .	" 3600
Zwei Revisoren . . .	" 2400
c. Kursbureau.	
Ein Kursinspektor . . .	" 3600
" Adjunkt . . .	" 3000
" erster Sekretär . . .	" 2280
" zweiter " . . .	" 2280
" dritter " . . .	" 2100
" Kopist . . .	" 1200
d. Traininspektorat.	
Drei Inspektoren, jeder . . .	" 2400

2) Kreispostdirektionen.	Gehalt.
Elf Kreispost-Direktoren, jeder von Fr.	2400—3600
„ „ „ „Kontroleure „ „ „	2040—2580
„ „ „ „Adjunkte „ „ „	900—1800
Die nöthige Anzahl von	
Gehilfen . . . „ „ „	720—1020
3) Beamte der Postbüreaux.	
Der Büreauchef auf einem	
Hauptpostbüreau . . . von Fr.	1260—2400
Kommis u. s. w. . . „ „	500—1860
Expeditionen und Gehilfen, bis auf	Fr. 2400
4) Telegraphenverwaltung.	
Ein Direktor	Fr. 3600
„ Adjunkt desselben	„ 3000
„ Sekretär	„ 2100
„ Werkführer	„ 2100
Vier Inspektoren, jeder	„ 2400
Ein Obertelegraphist . . . von Fr.	1000—1500

Art. 7.

Der Dienst der Telegraphisten wird in der Regel den Postbeamten übertragen, so wie auch die Besorgung der Telegraphenkasse denselben obliegt.

Sie erhalten hiefür eine besondere Zulage.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1853 in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen, Bern, den 22. Mai 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetzentwurf, betreffend bis Errichtung der bleibenden eidgenössischen Beamtungen und die Festsetzung von deren Gehalten. (Vom Bundesrathe durchberathen am 22. Mai 1852.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1852
Date	
Data	
Seite	475-481
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 917

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.